



Vereinsstatuten

Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft

Beschlossen durch die Generalversammlung
am 25.9.2018

genehmigt per 1. Oktober 2018 mit Bescheid GZ: X-1227
der Landespolizeidirektion Wien

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft" und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Auseinandersetzung mit langfristigen Entwicklungen im Bank- und Finanzwesen, sowie die Analyse der notwendigen Konsequenzen;
- b) die praxisbezogene Aus- und Weiterbildung leistungsfähiger Führungsnachwuchs- und Fachkräfte der Bank- und Finanzwirtschaft;
- c) die Förderung der Forschung auf allen Gebieten des Bank-, Finanz- und Börsenwesens und die Durchführung vereinseigener Forschungsprojekte; eingeschlossen sind bankrelevante Geschäfte des Versicherungswesens;
- d) den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Wissenschaft und der Praxis sowie den Forschungstransfer;
- e) die Vertiefung des Verständnisses für das gesamte Bank-, Finanz- und Börsenwesen in der Öffentlichkeit;

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a) die Stellungnahme zu aktuellen, das Bank-, Finanz- und Börsenwesen betreffenden Fragen;
 - b) die Abhaltung eigener oder die Förderung fremder Unterrichtskurse, Schulungen, Lehrgänge, Symposien, Seminare, Workshops und Vorträge aus den in § 2 genannten Gebieten;
 - c) die Anregung, Förderung und Herausgabe fachwissenschaftlicher Bücher, periodischer Zeitschriften oder zwanglos erscheinender Schriftenreihen;
 - d) die Erschließung der in Österreich und im Ausland vorhandenen fachwissenschaftlichen Bildungsmittel, Bücher und Zeitschriften für die Vereinsmitglieder - auch im Wege von Datenbanken -, die Führung einer eigenen fachwissenschaftlichen Bibliothek sowie die Unterstützung fachwissenschaftlicher Bibliotheken in Österreich;
 - e) die Förderung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und Autoren, die sich mit den in § 2 genannten Gebieten befassen, insbesondere die Förderung praxisbezogener Projektarbeit von Diplomanden und Dissertanden österreichischer Hochschulen;
 - f) der Kontakt und die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Verwaltungskostenbeiträge;
- c) Kostenbeiträge für Publikationen sowie Gebühren für Veranstaltungen;
- d) Unkostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Gesellschaft;
- e) Spenden und Subventionen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen, unter Einschluß der Personengesellschaften des Handelsrechtes, und eigenberechtigte physische Personen sein.
- (2) Arten der Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder, und zwar:
 - Einzelmitglieder
 - Institutionelle Mitglieder
 - Firmenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder; das sind physische Personen, die sich um das Bank-, Finanz- und Börsenwesen oder um die Zielsetzung des Vereins besonders verdient gemacht haben; sie sind zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.
- (3) Der Erwerb der Einzelmitgliedschaft ist nur physischen Personen zugänglich. Die Schaffung neuer Mitgliedskategorien ist dem Vorstand vorbehalten.
- (4) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, und zwar für ordentliche Mitglieder über deren Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit, für Ehrenmitglieder über Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder an den Präsidenten delegieren.
- (5) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch den Tod (bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften des Handelsrechtes mit Verlust der Rechtspersönlichkeit), weiters durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluß. Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Beiträge.
 - b) Der Austritt kann jeweils nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes an den Verein erklärt werden. Ehrenmitglieder können ihren Austritt jederzeit schriftlich erklären.
 - c) Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge wird durch die Streichung nicht berührt. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Streichung eines Mitgliedes an den Präsidenten delegieren.
 - d) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines die Interessen oder die Ziele des Vereins

schädigenden Verhaltens - unter Bekanntgabe der Gründe - ausgesprochen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen, an diese Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben.
- (2) Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes üben ihre Rechte durch bevollmächtigte Vertreter aus.
- (3) Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und die am 2. Jänner jeden Jahres zur Zahlung fällig werdenden Mitgliedsbeiträge termingerecht zu bezahlen.
- (4) Weiters können Mitglieder wie auch Nichtmitglieder die in § 3 (2) genannten Veranstaltungen besuchen und die Einrichtungen der Gesellschaft nach den hierfür bestehenden Vorschriften, die vom Vorstand zu erlassen sind, in Anspruch nehmen. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen erhalten Mitglieder nach Möglichkeit Vorzugskonditionen.
- (5) Mitglieder erhalten die Publikationen der Gesellschaft zu Vorzugskonditionen, welche vom Vorstand bestimmt werden.
- (6) Sofern von Mitgliedern die Leistungen der Abteilungen der Gesellschaft in Anspruch genommen werden, haben die betroffenen Mitglieder, neben den Einzelleistungen, einen jährlichen Pauschalverwaltungsbeitragsbeitrag zu bezahlen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) das Kuratorium (§ 11)
- d) die Geschäftsführung (§ 13)
- e) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- f) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 7 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich innerhalb der ersten neun Monate des Kalenderjahres am Sitz des Vereins stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes, des Präsidenten oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder auf einen Termin binnen eines Monats nach Beschluß bzw. nach Einlangen des Antrages im Sekretariat der Geschäftsführung vom Präsidenten einzuberufen.

- (3) Die Einberufung einer Generalversammlung hat der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand durch schriftliche Einladung jedes Vereinsmitgliedes vorzunehmen. Sie ist spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu versenden, hat den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Etwaige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich im Sekretariat der Geschäftsführung eingebracht sein. Nicht auf diese Weise eingebrachte Anträge können nur dann verhandelt werden, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung das nach Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist eine Generalversammlung beschlußunfähig, so findet eine Viertelstunde später am gleichen Ort mit derselben Tagesordnung eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (7) Die Generalversammlung, in der jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat, faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluß als nicht gefaßt. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Jedes Vereinsmitglied kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vollmacht ist dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (9) Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu verfassen, aus der die behandelten Gegenstände, die gefaßten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Niederschrift auszufolgen.

§ 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer;
- b) die Kenntnisnahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vereines, sowie der Berichte der Fachvorsitzenden über die Arbeit der Abteilungen der Gesellschaft;
- c) die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß nach vorheriger Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie die Genehmigung der Verwaltungskostenbeiträge für die Abteilungen der Gesellschaft nach § 5 (6);
- e) die Änderung der Statuten;

- f) die Auflösung des Vereins;

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens acht weiteren Mitgliedern. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Gesellschaft, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Mitglied der Gesellschaft sind, deren bevollmächtigte Vertreter gewählt werden. Ein Vorstandsmandat ist dem jeweiligen Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien anzubieten. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Generalversammlung einen Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist statthaft. Bei der Bestellung sollen die Interessen aller Sektoren des österreichischen Bankwesens berücksichtigt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist statthaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat der Vorstand das Recht, eine Kooptierung bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.
- (3) Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten vertreten;
- (4) Der Vorstand hält jährlich mindestens eine Sitzung ab, die durch den Präsidenten einzuberufen ist. Auf schriftlichen, begründeten Antrag dreier Vorstandsmitglieder hat der Präsident binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Vorstandes anzusetzen.
- (5) Den Vorsitz in allen Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung das nach Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist der Präsident ermächtigt, einer Stellvertretung zuzustimmen, sofern sie rechtzeitig bekanntgegeben wurde.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sind. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Geschäftsführer zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes, auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln.
- (9) Der Präsident kann Beschlüsse des Vorstandes im Umlaufweg einholen.

§ 10 Obliegenheiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Leitung des Vereins;
 - b) die Festlegung der organisatorischen Grundsätze der Gesellschaft (Abteilungen);

- c) die Bestellung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder;
 - d) die Beschlußfassung über den Voranschlag der Gesellschaft und die Bewilligung nicht vorhergesehener Ausgaben;
 - e) die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluß von Mitgliedern;
- (2) Für die Leitung des Vereines und die Durchführung der entsprechenden wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben bedient sich der Vorstand eines Geschäftsführers.

§ 11 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, die vom Vorstand bestellt werden. Sie sollen Wissenschaftler oder Praktiker des In- und Auslandes sein, die in den in § 2 genannten Arbeitsgebieten als hervorragende Fachleute gelten. Mitglieder des Vorstandes können nicht in das Kuratorium berufen werden. Im Kuratorium soll nach Möglichkeit jeder Sektor des österreichischen Bankwesens und jede bankrelevante Wissenschaftsdisziplin vertreten sein.
- (2) Die Funktionsperiode der Kuratoriumsmitglieder währt jeweils vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand kann Kuratoriumsmitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen, vorzeitig ihrer Funktion entheben.
- (3) Die Beratungen des Kuratoriums werden vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten einberufen, die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die wissenschaftliche Beratung des Vorstandes unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung der Gesellschaft und auf die Statuten. Dabei sind die Bedürfnisse der Praxis bestmöglich zu berücksichtigen. Das Kuratorium kann seine Stellungnahmen der Generalversammlung vorlegen.
- (2) Das Kuratorium befaßt sich aus eigenem Antrieb oder über Verlangen des Vorstandes oder des Präsidenten insbesondere mit folgenden Aufgabenbereichen:
- a) Beratung bei der Ausarbeitung und laufenden Weiterentwicklung der Forschungskonzeption und Themenwahl;
 - b) Beratung bei der Ausarbeitung und laufenden Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildungskonzeption sowie des Publikations- und Veranstaltungsprogrammes;
 - c) Beratung bei der Auswahl der Lehrpersonen und Gastvortragenden;
 - d) Mitwirkung bei der Herstellung von Kontakten, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen.

§ 13 Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des Präsidenten einen hauptberuflichen Geschäftsführer, der den Berufstitel Direktor führt.

- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze sowie die Vereinsstatuten und aufgrund der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Ausfertigungen und Bekanntmachungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere den Verein verpflichtende Erklärungen, sind vom Präsidenten zu unterzeichnen. Der Präsident ist berechtigt, bei gewissen Geschäften oder bei bestimmten Arten von Geschäften dem Geschäftsführer Einzelzeichnungsbefugnis zu erteilen.
- (4) Insbesondere folgende Aufgaben sind vom Geschäftsführer wahrzunehmen:
 - a) die Planung der Vereinstätigkeit, darunter die Erarbeitung des Aus- und Weiterbildungsprogramms sowie des Publikationsprogramms, und deren Durchführung. Hierüber ist das Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Vorstand herzustellen;
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Vorschlag an den Vorstand zur alljährlichen Beschlußfassung über dessen Verwendung;
 - c) die Leitung der "Bankakademie" und des "Bankverlages"; weiters die Koordination der Tätigkeit der Abteilungen der Gesellschaft, die Zusammenarbeit mit dem Kuratorium sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen;
 - d) die Durchführung der Aufträge des Vorstandes und der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - e) die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses;
 - f) die Vorbereitung und Abwicklung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sowie der Vorstandssitzungen, weiters die Führung der entsprechenden Protokolle;
 - g) die Besorgung aller weiteren Aufgaben, die nicht statutengemäß dem Vorstand bzw. einem anderen Vereinsorgan zugewiesen oder der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Präsident kann für bestimmte Projekte, die sich aus der Durchführung der wissenschaftlichen Aufgaben ergeben, einen Beirat einsetzen. Die Mitglieder dieses Beirates haben als hervorragende Fachleute in den in § 2 genannten Arbeitsgebieten zu gelten. Die Leitung der Beiräte obliegt dem Präsidenten, die Einberufung und Koordination dem Geschäftsführer.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Generalversammlung wählt - jeweils für die Dauer von vier Jahren - für die jährliche Prüfung der Geschäftsgebarung entweder einen Abschlußprüfer oder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder - soweit diese juristische Personen sind, aus den Mitgliedern ihrer Vertretungsorgane oder von diesen namhaft gemachten Funktionären - zwei Rechnungsprüfer. Keine dieser Personen darf dem Vorstand oder dem Kuratorium angehören. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses.

- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, in die Buchhaltung und die Geschäftsbücher des Vereines Einsicht zu nehmen. Sie haben der Generalversammlung über Ihre Feststellungen zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht als „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In dieses Schiedsgericht entsendet jeder Streitteil einen Schiedsrichter, der innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist namhaft zu machen ist. Die so bestellten Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen eine weitere, nicht ihrem Kreise angehörende Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt innerhalb von drei Wochen keine Einigung auf einen Vorsitzenden zustande, so entscheidet der Präsident der für Wien zuständigen Rechtsanwaltskammer. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereines – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidungen, welche das Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen fällt, sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Diese ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf mindestens einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Das im Zeitpunkt der freiwilligen Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt einem im Beschluß der letzten Generalversammlung bezeichneten Universitätsinstitut zu, das sich mit Fragen des Bank-, Finanz- und Börsenwesens befaßt (auf jeden Fall muß es sich um gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. Bundesabgabenordnung handeln).
- (3) Ist der Verein zu diesem Zeitpunkt verschuldet, so werden die Schulden von den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen zuletzt zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeiträge getragen.

§ 17 Gemeinnützigkeit

Die ausschließliche wissenschaftliche Tätigkeit des Vereines dient dem Gemeinwohl auf geistigem Gebiet (§ 35 BAO).